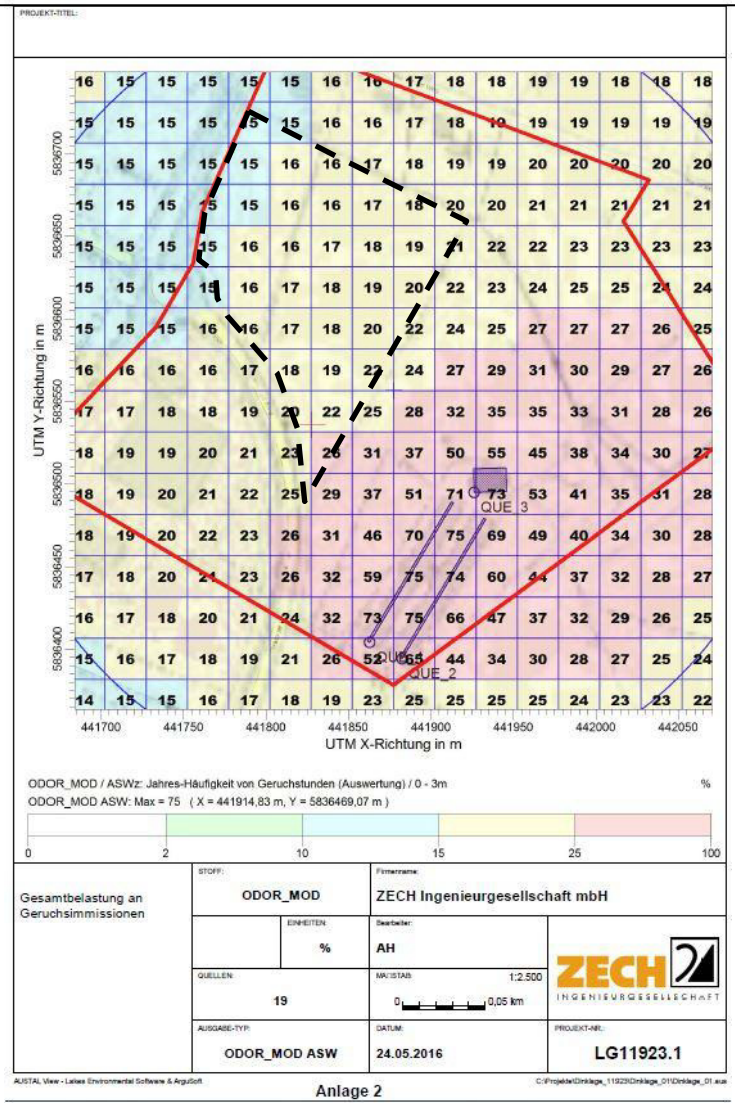

Immissionswert von 0,15 (15 %) eingehalten:

Uneingeschränkte Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebietsflächen. In diesen Bereichen sind entsprechend der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

Immissionsbelastung zwischen 0,15 (15 %) und 0,20 (20 %):

Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebietsflächen, wenn durch Festsetzung im Bebauungsplan das ausnahmsweise zulässige Wohnen ausgeschlossen wird.

Immissionsbelastung > 0,20 (20 %):

Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebietsflächen, wenn durch Festsetzung im Bebauungsplan ständige Arbeitsplätze ausgeschlossen werden

BUS am 07.03.2017

TOP 3

Anlage 2

Immissionssituation nach der GIRL - Gliederung des Gewerbegebietes